

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 108/10 = 63 F 255/10 Amtsgericht Bremen

Beschluss

In der Familiensache betr. das mdj. Kind L., geb. am [...] 2008

Kindesvater:
[],
Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin []
Kindesmutter:
[],
Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte []
Beteiligte:
Amt für Soziale Dienste []

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Abramjuk und den Richter am Amtsgericht Frank am 25.02.2011 beschlossen:

- 1. Den Kindeseltern wird für das Beschwerdeverfahren ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Der Kindesmutter wird Rechtsanwalt L., dem Kindesvater Rechtsanwältin F. beigeordnet.
- 2. Dem Kindesvater wird unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts Familiengericht Bremen vom 09.08.2010 zwei mal jährlich begleiteter Umgang mit dem Kind L., geb. am [...] 2008, gestattet, und zwar jeweils in der ersten Aprilwoche und der letzten Septemberwoche jeweils von Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 3. Die Besuchskontakte finden in den Räumlichkeiten [...der näher bezeichneten Einrichtung...] statt.
- 4. Der Kindesmutter wird aufgegeben, L. pünktlich zu [...der näher bezeichneten Einrichtung...] zu bringen und dort wieder abzuholen.
- 5. Gerichtliche Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- 6. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Kindeseltern sind und waren nicht miteinander verheiratet. Der Kindesvater hat die Vaterschaft für L. anerkannt. Die Kindesmutter ist allein sorgeberechtigt. Der Kindesvater, der nigerianischer Staatsangehöriger ist, hat im Januar 2010 die Regelung des Umgangsrechts mit L. beantragt. Der Kindesvater hat zum Zeitpunkt der Antragstellung als Asylbewerber in Süddeutschland gelebt.

Nach persönlicher Anhörung der Kindeseltern am 24.02.2010 hat das FamG durch Beschluss vom 24.02.10 dem Jugendamt aufgegeben, einen Träger für einen begleite-

ten Umgang ausfindig zu machen sowie konkrete Termine und die beteiligten Personen für begleitete Umgangskontakte zu benennen. Mit Schreiben vom 23.03.2010 hat das Jugendamt dem Familiengericht mitgeteilt, dass von der [...] die begleiteten Umgangskontakte durchgeführt werden könnten; die ersten Kontakte zwischen Vater und Tochter seien im Mai 2010 geplant.

Durch Bescheid vom 24.03.2010 hat das Landratsamt R. den Antrag des Kindesvaters auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Mit Schreiben vom 22.04.2010 hat das Jugendamt dem Familiengericht die ersten Termine für die begleiteten Besuchskontakte zwischen dem Kindesvater und seiner Tochter L. mitgeteilt. Am 03.05.2010 wurde der Kindesvater in Abschiebehaft genommen. Die Kindesmutter hat mit dem an die Ausländerbehörde gerichteten Schreiben vom 14.05.2010 darum gebeten, dass der Kindesvater aus der Abschiebehaft entlassen werde, um ihm Umgangskontakte mit der Tochter zu ermöglichen. Im Juni 2010 wurde der Kindesvater abgeschoben. Durch Beschluss vom 09.08.2010 hat das Familiengericht beschlossen, dass von einer Regelung des Umgangs des Kindesvaters mit seiner Tochter derzeit abgesehen wird. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass gegenwärtig nicht absehbar sei, dass der Kindesvater überhaupt in der Lage sein werde, begleitete Umgangskontakte mit seiner Tochter wahrzunehmen. Daher bestehe keine Möglichkeit, den grundsätzlich in Betracht kommenden begleiteten Umgang mit der erforderlichen Bestimmtheit zu regeln. Der Kindesvater habe daher zunächst bei den dafür zuständigen Stellen die Frage seines künftigen Aufenthalts zu klären. Im Übrigen sei es mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, einen Umgang zum Zwecke der Wiederanbahnung des Kontaktes anzuordnen, wenn wie hier keine Gewähr dafür bestehe, dass der Prozess der Wiederanbahnung auch zu Ende geführt werden könne.

Gegen diese dem Kindesvater am 19.08.2010 zugestellte Entscheidung richtet sich seine am 20.09.2010 beim Familiengericht eingegangene Beschwerde. Er führt an, dass er sich um ein Visum bemühe. Ihm seien 2 x im Jahr begleitete Umgangskontakte zu gestatten, und zwar jeweils für eine Woche.

Der Senat hat die Kindesmutter und das Jugendamt angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 17.12.2010 Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 26.02.2010 ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 Abs. 1 FamFG). Sie hat in der Sache auch Erfolg.

Entgegen der Auffassung des Familiengerichts kann wegen der Abschiebung des Kindesvaters von einer Umgangsregelung nicht abgesehen werden, weil damit dem Kindesvater praktisch der Umgang mit seiner Tochter versagt würde. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht für längere Zeit einschränkt oder ausschließt kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 2 BGB). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Regelung des dem Kindesvater grundsätzlich zustehenden Umgangsrechts kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Kindesvater derzeit die Möglichkeit hat, sein Umgangsrecht wahrzunehmen, da nicht auszuschließen ist, dass dem Kindesvater die besuchsweise Einreise zur Wahrnehmung von Umgangsterminen mit seinem Kind nach Deutschland dann ausländerrechtlich erlaubt wird, wenn er geltend machen kann, umgangsberechtigt zu sein (vgl. BVerfG, FamRZ 2003, 1082 ff). Der Kindesvater kann nicht darauf verwiesen werden, zunächst die Frage seines künftigen Aufenthalts zu klären, da für abgeschobene Ausländer ein generelles Verbot der Wiedereinreise nach Deutschland gilt. Daran ändert auch die Elternschaft zu einem deutschen Kind nichts. Dem Kindesvater wird eine Einreise nach Deutschland allenfalls dann gestattet werden, wenn er geltend machen kann, umgangsberechtigt zu sein. Denn familiäre Bindungen eines Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, sind bei der Entscheidung über ausländerrechtliche Maßnahmen im Einzelfall zu beachten (BVerfG, a.a.O.) - d.h. ohne eine Umgangsregelung wird dem Kindesvater die Chance auf Erteilung einer Einreiseerlaubnis genommen und damit ein Umgang mit seiner Tochter unmöglich gemacht.

Ob dem Kindesvater nach einer gerichtlichen Umgangsregelung die Einreise auch tatsächlich erlaubt werden wird oder nicht, ist für die hier zu treffende Entscheidung ohne Belang, da es im vorliegenden Verfahren ausschließlich um die Frage geht, ob dem Kindesvater unter Berücksichtigung des Kindeswohls Umgangskontakte zu gestatten sind.

Entgegen der Auffassung des Familiengerichts kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umgangsregelung zur Wiederanbahnung des Kontakts zwischen Vater und Kind nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist, weil keine Gewähr dafür besteht, dass der Prozess der Wiederanbahnung auch zu Ende geführt werden kann. Denn in keinem Umgangsverfahren, in dem begleitete Umgangskontakte angeordnet werden, hat man die Gewähr dafür, dass diese nicht wieder abgebrochen werden. Folgte man der Argumentation des Familiengerichts, wären die Familiengerichte in Verfahren, in

denen von vorneherein Schwierigkeiten bei der Durchführung begleiteter Umgangskontakte zu befürchten sind, gehindert, eine Umgangsregelung zu treffen.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen hier nicht vor, so dass weder eine Einschränkung noch ein Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht kommt. Das Jugendamt, das zunächst keine Bedenken gegen Umgangskontakte hatte, spricht sich jetzt zwar gegen begleitete Umgangskontakte aus. Es hat allerdings nicht erläutert, warum es meint, dass seltene Besuchskontakte aus "entwicklungpsychologischer Sicht" für das Kind nicht förderlich sein sollen. Auch der Einwand des Jugendamtes, dass zweimalige Kontakte im Jahr zu Irritationen bei dem Kind führten, überzeugt nicht. Zum einen lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wie L. auf Kontakte mit dem Kindesvater reagieren wird, zum anderen führen etwaige Irritationen nicht schon zu einer Kindeswohlgefährdung.

Entgegen der Annahme der Kindesmutter spricht gegen begleitete Umgangskontakte auch nicht der Umstand, dass sie einen neuen Partner hat, den L. nach ihren Angaben als Vater ansieht. Denn selbst wenn ihr Partner bei L. eine Vaterstellung eingenommen hat, rechtfertigt dies noch nicht, dem Kindesvater den Umgang mit seiner Tochter zu versagen. Im Übrigen übersieht die Kindesmutter dabei, dass das Recht auf Umgang nicht nur dem Kindesvater, sondern auch ihrer Tochter zusteht.

Die Kindesmutter kann im Rahmen des Umgangsverfahrens auch nicht mit Erfolg einwenden, dass der Kindesvater bislang keinen Unterhalt gezahlt hat. Würde man fehlende Unterhaltsleistungen bzw. Unterhaltspflichtverletzungen des Umgang begehrenden Elternteils als Ausschlussgrund ausreichen lassen, wie die Kindesmutter offensichtlich meint, wäre einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von im Bundesgebiet lebenden Vätern der Umgang mit ihren Kindern zu versagen.

Da keine Umstände ersichtlich sind, die für einen Ausschluss des Umgangsrechts des Kindesvaters sprechen könnten, bedarf es der Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens – wie von der Kindesmutter angeregt - nicht.

Dem Kindesvater ist entsprechend seinem Antrag 2 x im Jahr begleiteter Umgang zu gestatten, und zwar jeweils über einen Zeitraum von einer Woche. Bei der Festlegung des Besuchsblocks hat der Senat berücksichtigt, dass die Umgangskontakte nur in großen zeitlichen Abständen möglich sind, solange der Kindesvater in seinem Heimatland lebt. Die Besuchskontakte finden in der ersten April-Woche sowie in der letzten September-Woche jeweils von Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den

Räumlichkeiten der [...näher bezeichneten Einrichtung...] statt. Die Umgangskontakte werden von dem Mitarbeiter der [... näher bezeichneten Einrichtung...], Herr R., begleitet.

Der Kindesmutter wird aufgegeben, L. pünktlich zu den Besuchsterminen zu [...der näher bezeichneten Einrichtung...] zu bringen und dort wieder abzuholen. Dem Kindesvater wird aufgegeben, die Kindesmutter sowie [...der näher bezeichneten Einrichtung...] rechtzeitig davon zu unterrichten, wenn er einen Besuchstermin nicht wahrnehmen kann.

Von der Bestellung eines Verfahrensbeistands (§ 158 Abs. 2 Nr. 5 FamFG) hat der Senat ausnahmsweise abgesehen, da es im vorliegenden Fall in erster Linie um eine grundsätzliche Frage und weniger um die Befindlichkeiten des – auch gerade erst zwei Jahre alten - Kindes geht. Hinzu kommt, dass auch von vorneherein keine Gründe ersichtlich waren, die für einen Umgangsausschluss hätten sprechen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG, der Gegenstandswert ergibt sich aus § 45 Abs. 1 FamGKG.

gez. Wever gez. Abramjuk gez. Frank